

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 17. November 2020**

**Entwurf des Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Vorschriften betreffend die Hochschule für Öffentliche Verwaltung**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Vorschriften betreffend die Hochschule für Öffentliche Verwaltung.

**I. Inhalt des Gesetzentwurfs**

Durch **Artikel 1** des Gesetzentwurfs wird das **Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG)** an die jüngsten Entwicklungen im Bremischen Hochschulgesetz (BremHG) angepasst. Im Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712) waren hinsichtlich der staatlichen Hochschulen Bestimmungen getroffen worden, um Nachteilsausgleiche für Studierende, Lehrende und wissenschaftlichen Nachwuchs auf eine möglichst rechtssichere Grundlage zu stellen, welche infolge der COVID-19-Pandemie notwendig wurden. Das Bremische Hochschulgesetz findet nicht unmittelbar auf die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Anwendung, sondern nur über entsprechende Verweise im Bremischen Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung. Teilweise erfassen die bestehenden Verweise die Rechtsänderungen nicht, weshalb das HfÖVG anzupassen ist, um Belastungen für betroffene Personen an dieser Hochschule zu vermeiden. Durch die nunmehr zu verändernden Regelungen wird insbesondere der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung auch im Hochschulbereich – insbesondere in Lehre, Studium, Prüfungsbereichen sowie der Gremienarbeit als dauerhafte und gleichberechtigte Aufgabe Rechnung getragen.

**Artikel 2 (Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 21. Februar 1995)** sieht die Aufhebung dieser Verordnung vor. Diese soll in Hinblick auf die komplexen Regelungsbefugnisse nunmehr von der Bürgerschaft aufgehoben werden,

**II. Finanzielle Auswirkungen**

Es ist anzunehmen, dass durch die Entwicklung, Anwendung und Pflege von digitalisierten Studien-, Lehr- und Prüfungsformaten Kosten entstehen. Die Höhe lässt sich derzeit nicht schätzen, da sie von der Antragstellung und der Entscheidung der Hochschuleseite abhängig ist. Allerdings fördert die Stärkung der digitalen Formate und Kommunikationswege auch die Hochschule in Hinblick auf zukünftige Herausforderungen und Bedarfe. Die aktuelle Situation und die daraus resultierenden Erfordernisse haben diese Entwicklung nur beschleunigt.

### **III. Bitte um Beschlussfassung**

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Umsetzung in 1. und 2. Lesung in der Dezembersitzung der Bürgerschaft (Landtag).